

# **BGer 9G\_1/2015 vom 25. Juni 2015**

Bundesgericht, 2015-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9G\\_1\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9G_1_2015)

FR: TF 9G\_1/2015 du 25 juin 2015

IT: TF 9G\_1/2015 del 25 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es kann offenbleiben, ob das kantonale Sozialversicherungsgericht als Vorinstanz im Verfahren 9C\_766/2014 berechtigt ist, ein Erläuterungsgesuch nach Art. 129 Abs. 1 BGG zu stellen (vgl. Urteile 4G\_1/2013 vom 17. Juli 2013 E. 1 und 4G\_1/2009 vom 5. Mai 2009 E. 1.1), da darauf aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

Die Erläuterung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren (Urteil 4G\_1/2014 vom 22. Januar 2015 E. 1.1 mit Hinweis). Die Erwägungen sind einer Erläuterung nur zugänglich, soweit der Sinn der Entscheidformel erst durch deren Beizug ermittelt werden kann (Urteil 8G\_1/2014 vom 3. Juni 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Erläuterung dient nicht dazu, allfällige Rechtsfehler im Nachhinein zu korrigieren (Urteil 9F\_15/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2 mit Hinweis; vgl. auch BGE 130 V 320 E. 3.1 S. 326).

### **E. 3**

Im vorliegenden Fall ist das Dispositiv des Urteils 9C\_766/2014 vom 6. März 2015, das Gegenstand des Erläuterungsgesuchs bildet, klar, da es die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückweist. Mit ihren Vorbringen zeigt die Vorinstanz sodann, dass ihr klar ist, was sie gemäss E. 5.3 noch abzuklären hat, nämlich "ob die Beschwerdeführerin aus betrieblichen Gründen wegen des schubweisen Auftretens der (beidseitigen Knie-) Beschwerden mit jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit höchstens im Rahmen eines 40%-Pensums in der Tätigkeit im Alters- und Pflegeheim B. \_\_\_\_\_ oder in einer vergleichbaren Einrichtung eingesetzt werden könnte". Die rechtlichen Folgen je nach Abklärungsergebnis ergeben sich aus der Auslegung von § 20 Abs. 2 BVK-Statuten. Danach ist, wie in E. 5.1 dargelegt, der Invaliditätsgrad bzw. der Grad der Berufsunfähigkeit bezogen auf ein 100 %-Arbeitspensum massgebend dafür, ob Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente besteht und wenn ja, in welchem Umfang. Insbesondere besteht bei einem Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 60 % (100 % - 40 %) Anspruch auf mindestens eine Dreiviertelsrente. Eine Unklarheit ist auch insoweit nicht auszumachen. Es besteht somit

kein Grund für eine Erläuterung weder des Dispositivs noch der Erwägungen des Urteils 9C\_766/2014 vom 6. März 2015. Auf das vorinstanzliche Erläuterungsgesuch ist daher nicht einzutreten.

**E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ; Urteil 4G\_1/2009 vom 5. Mai 2009 E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.